

## ANLAGE 6

### Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Anmerkung: Die Namen und Adressen der Bürger sind in dieser Auswertung anonymisiert. Die Namen und Adressen der Bürger sowie das Datum der Stellungnahme sind in einer gesonderten Namensliste zusammengestellt.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	<p>Bürger 1 (vertreten durch Rechtsanwalt), Stellungnahme vom 17.06.2009:</p> <p>Der Entwurf des ausgelegten Lageplans (Vorhaben und Erschließungsplan Hinzistobel II) vom 24. April 2009 lässt nicht erkennen, ob die auf der Südseite geplanten (neuen) Kamera-Masten bereits auf dem Grundstück unserer Mandantin (Flurstück 2208/ 1) stehen sollen oder ob es sich dabei um Grund und Boden des Landes handelt. Einer Positionierung auf dem Grund unserer Mandantin würde vorsorglich widersprochen. Außerdem wird zu bedenken gegeben: Es ist geplant, die sehr hohen Masten in jedem Fall sehr nah an der Grundstücksgrenze aufzustellen. Allem Anschein nach ist nicht vorgesehen, einen Grenzabstand einzuhalten. Mit Blick darauf, dass es sich bei den Nachbarflächen unserer Mandantin um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, die mit großen Maschinen (Traktor, Mähdrescher u.a.m.) bearbeitet werden, die zwangsläufig einen größeren Spielraum benötigen, erscheint es nicht richtig, mit diesen Einrichtungen so nah an die Grenze gehen zu wollen und keinen (oder einen nur sehr geringen) Grenzabstand vorzusehen.</p>	<p><b>Keine Berücksichtigung</b></p> <p>Die Standorte der Kameramasten liegen sämtlich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes auf dem Grundstück der JVA.</p> <p>Die Masten sind bauliche Anlagen nach § 2 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO). Gemäß § 6 Abs. 1 LBO benötigen die Masten aufgrund ihrer geringen Wandfläche keine Abstandsflächen.</p> <p>Darüber hinaus hat sich das Bau- und Vermögensamt BW außerhalb des Planverfahrens des Vorhaben- und Erschließungsplans auf privatrechtlicher Ebenen dazu bereit erklärt, um die Masten herum, in einer Tiefe von ca. 5 m, die landwirtschaftliche Nutzfläche anzupachten, um den wirtschaftlichen Nachteil durch die erschwerte Bearbeitung der Flächen zu kompensieren.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Die beabsichtigte Verlegung des Feldwegs auf der südöstlichen Richtung des Plans ist ebenfalls zu beanstanden:            Der geplante Feldweg hält einen Abstand zur Gefängnismauer ein, die vermutlich auf der Grundstücksgrenze stehen soll. Würde die geplante Mauer nicht so weit nach Süden vorgezogen, müsste keine "Abstandsfläche auf dem Grundstück unserer Mandantin vorgesehen werden. Es scheint so, als ob bei der Mauer ebenfalls kein Grenzabstand eingehalten würde. Die Verlegung des Feldwegs unmittelbar an den Mauerfuß würde unnötigen Verlust von Bewirtschaftungsflächen vermeiden. Der zur Mauer hin gelegene Streifen neben dem derzeit geplanten Weg ist letztlich für die Bewirtschaftung verloren. Ferner wäre die Führung des geplanten neuen Feldwegs entlang der geplanten Gefängnismauer und im Übrigen soweit wie möglich auf dem bisherigen Feldweg (also Einrichtung eines Abzweigs in der Höhe des südöstlich gelegenen Kamera-Masten und nicht am Rande der östlichen Ausbuchtung der Umgrenzung des Vorhaben- und Erschließungsplans) der schonendste Eingriff.</p> <p>Es ist nicht erkennbar, weshalb es notwendig ist, dass Teil II-A: Begründung, Ziffer 10 die Begründung eines Leitungsrechts (Strom und Gas) durch den Bebauungsplan vorsieht, sofern bereits dingliche Rechte begründet sind, die die Versorgung sichern.</p> <p>Auf der nordöstlichen Seite des Plans wird eine Parkfläche ausgewiesen, hinsichtlich derer bislang weder dinglich noch schuldrechtlich Nutzungsrechte für den Vorhabenträger begründet wurden. Es handelt sich dabei um Flächen, die im Eigentum unserer Mandantin stehen. Dann ist die Begründung der Parkie-</p>	<p><b>Berücksichtigung</b>            Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist angepasst worden, so dass der Feldweg nun direkt entlang der südlichen Grundstücksgrenze der JVA verläuft und östlich der JVA an den bestehenden Feldweg anschließt. Hierdurch werden keine weiteren Bewirtschaftungsflächen der Einwenderin eingeschränkt            Die Wegeführung entspricht damit den privatrechtlichen Vereinbarungen aus dem Grundstückvertrag, der 2001 zwischen dem Rechtsvorgänger der Einwenderin und dem Bau- und Vermögensamt BW abgeschlossen wurde.</p> <p>Die Anstaltsmauer ist mit einem Abstand von 3 m zur Grundstücksgrenze festgesetzt, so dass die notwendigen Abstandsflächen vollständig auf dem Grundstück der JVA liegen.</p> <p>Die Festsetzung dient der Sicherung eines Leitungsrechtes, falls bei der Erweiterung der Anstaltsmauer eine Verlegung der bestehenden Gas- und Stromleitung erforderlich ist.</p> <p><b>Berücksichtigung</b>            Das Bau- und Vermögensamt BW konnte bisher kein Pachtvertrag mit der Einwenderin zur Nutzung der Fläche abschließen. Die Fläche, die bisher als Parkplatzfläche festgesetzt war, ist aus dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>rungsflächen mit Laubbäumen I. oder II. Ordnung vorgesehen (Teil II-B: Umweltbericht - Minimierungsmaßnahmen). Es sollte vorgesehen werden, die Begrünung so auszuführen, dass auf die Nachbarflächen unserer Mandantin möglichst kein Schatten fällt, weil Schattenfall wiederum die landwirtschaftliche Nutzung der Nachbarflächen beeinträchtigt. Es steht insbesondere die Bepflanzung am östlichen Rand des vorgesehenen Parkplatzes als auch der südliche Rand des Parkplatzes in der Diskussion. Die vorgesehenen Laubbäume I. und II. Ordnung werden doch recht hoch.</p> <p>Es sollte zudem vorgesehen werden, den Parkplatz einzuzäunen, so dass "wildes Parken" auf den Ackerflächen unserer Mandantin, das immer wieder festzustellen ist, eingedämmt wird. Ferner wird angeregt, Maßnahmen zur Abfallbeseitigung auf dem Parkplatzgelände vorzusehen. Derzeit bringt der Besucherverkehr schon erhebliche Beeinträchtigungen an der Hofstelle unserer Mandantin. Der Besucherverkehr verbringt die Wartezeiten bis zum jeweiligen Besuchstermin häufig im Bereich der Hofstelle, was verschiedene belastende Emissionen mit sich bringt und zudem Verpackungsabfall, den die "Besucher" auf den Flächen hinterlassen, wenn die Pommes Frites, Hamburger, Colas und was es sonst noch bei dieser Art von Gastronomie gibt, aufgezehrt ist und "entsorgt" werden muss. Unter Umständen ist es sinnvoll, eine größere Parkplatzfläche einzurichten, um den Besucherverkehr dort zu konzentrieren, wohin er "gehört" und um gegen Beeinträchtigungen und Belästigungen besser einschreiten und solche beseitigen zu können.</p>	<p>des Vorhaben- und Erschließungsplanes herausgenommen worden. Dieses trifft auch für die bisher festgesetzten Baumstandorte auf dieser Fläche zu. Die Stellplätze sind bauordnungsrechtlich für die Erweiterung der JVA nicht erforderlich. Die aus dem Plangebiet herausgenommene Fläche bleibt weiterhin Außenbereich gem. § 35 BauGB und kann als landwirtschaftliche Nutzfläche genutzt werden.</p> <p>Die wegfallenden Stellplätze sollen in anderen Bereichen auf dem Grundstück der JVA bzw. durch eine geänderte Organisation der Parkplatzflächen weitgehend kompensiert werden.</p> <p>Das Bau- und Vermögensamt BW wird sich unabhängig von diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan weiterhin bemühen, die Fläche anzupachten.</p>